

MONITOR

INTEGRATION

Integration per Vertrag?

Integrationsvereinbarungen in Europa und Ableitungen für Deutschland

Franziska Rinke und Ferdinand Weber

- › Integrationsvereinbarungen sind in einigen europäischen Staaten Bestandteil der Einwanderungs- und Migrationspolitik. Sie sollen einen zusätzlichen Impuls zur Selbstverpflichtung und besseren Erfüllung allgemeiner Erwerbsvoraussetzungen von Aufenthaltsrechten bei Betroffenen auslösen.
- › Völker- und Europarecht enthalten keine Vorgaben für dieses integrationsrechtliche Instrument. Aus diesem Grund lohnt sich ein Blick auf die Ausgestaltungen in anderen Ländern.
- › Der aktuelle Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht eine Einführung verbindlicher Integrationsvereinbarungen vor, in denen Rechte und Pflichten klarer als bislang herausgestellt werden sollen.
- › Das Grundgesetz steht der Einführung von Integrationsvereinbarungen grundsätzlich nicht im Wege.
- › Es bedarf einer klugen Ausgestaltung von bundesrechtlichen Vorgaben und Durchführungszuständigkeiten, die für einen einheitlichen begleitenden Vollzug sorgen.
- › Die tatsächliche individuelle Beratung und Begleitung wird entscheidend für die zusätzliche Anreiz- und Steuerungswirkung durch Integrationsvereinbarungen sein.
- › Integrationsvereinbarungen bewirken nicht aus sich heraus Wunder, d.h. sie lösen nicht bereits durch die vertragliche Form merkliche Integrationssteigerungen aus. Bei umsichtiger rechtlicher Ausgestaltung können sie aber sinnvolle integrationspolitische Instrumente sein.

Inhaltsverzeichnis

Regelungsmodelle in ausgewählten Staaten	3
Frankreich.....	3
Dänemark.....	4
Österreich.....	5
Italien	6
Schweiz	7
Rechtslage in Deutschland	8
Unverbindliche Integrationsvereinbarungen 2011–2013.....	8
Strukturen im geltenden Aufenthaltsrecht	8
Einordnung und konkrete Handlungsempfehlungen	9
Impressum	14

Integrationsvereinbarungen sind ein seit Längerem erprobtes Instrument in vielen europäischen Staaten. Auch Deutschland hat in einem Modellprojekt zwischen 2011 und 2013 erste Erfahrungen gesammelt. Nun hat sich die neue Bundesregierung durch den Koalitionsvertrag auf die Einführung verpflichtender Integrationsvereinbarungen verständigt. In dem zwischen CDU, CSU und SPD geschlossenen Koalitionsvertrag heißt es: „Eine verpflichtende Integrationsvereinbarung soll künftig Rechte und Pflichten definieren. Die Integrationsvereinbarungen erwerbsloser Schutzberechtigter sollen konkrete Schritte zur Arbeitsmarktintegration (insbesondere Aufnahme einer integrativen Tätigkeit oder Ausbildung) enthalten.“¹

Seit der Jahrtausendwende konkretisieren europäische Staaten zunehmend die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln sowie für die Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit. Gesetzliche Regelungen wurden insbesondere um Anforderungen an den Spracherwerb, Bekenntnisse zu grundlegenden Verfassungswerten sowie den Nachweis von Rechts- und Gesellschaftskenntnissen ergänzt. Zwar haben zahlreiche Staaten ihre Rechtsordnungen um entsprechende Kriterien erweitert, jedoch nicht alle haben diese in Form vertraglicher oder vertragsähnlicher Regelungen umgesetzt. Der Gesetzgeber versucht, über die genannten Anforderungen bestimmte Mindestbedingungen für den Aufenthalt zu formulieren. Staaten operieren mit solchen Anforderungen, weil es typisierte Indikatoren sind, dass Integration zumindest zum Teil erfolgt ist. Dabei ist klar, dass man Integration nicht wirklich messen kann. Vielmehr ist bereits umstritten, was Integration genau bedeutet. Der Beitrag nimmt unterschiedliche Regelungsansätze von Integrationsvereinbarungen in den Blick. Bei den Integrationsvereinbarungen geht es zu einem nicht unerheblichen Teil um die Form als Vertrag. Sie soll einen entscheidenden psychologischen Aspekt entfalten, nämlich das Selbstverpflichtungsgefühl der Betroffenen steigern.

Der Beitrag untersucht zunächst Regelungen in ausgewählten Staaten (I.). Ziel ist es, unterschiedliche Regelungskonzepte aufzuzeigen. Es wird sich zeigen, dass sich hinter dem Begriff „Integrationsvereinbarung“ sowohl ähnliche als auch sehr unterschiedliche Regelungsansätze verborgen.

Im zweiten Schritt erfolgt zunächst ein kurzer Rückblick auf das von 2011-2013 durchgeführte Modellprojekt zu unverbindlichen Integrationsvereinbarungen in Deutschland. Anschließend wird ein vertiefter Blick auf die geltenden Strukturen des deutschen Aufenthaltsrechts geworfen, die nun nach dem Koalitionsvertrag durch eine Integrationsvereinbarung ergänzt werden sollen (II.). In einem zusammenfassenden Ausblick werden Ergebnisse der Vergleichsperspektiven aufgegriffen und mit Überlegungen zur Durchführung verbunden (III.).

Regelungsmodelle in ausgewählten Staaten

Frankreich

Seit Beginn der 2000er Jahre enthält die französische Einwanderungs- und Integrationspolitik vertragliche Komponenten. Konkret handelt es sich seit 2016 um den *Contrat d'intégration républicaine* (CIR). Erfasst werden alle Drittstaatsangehörigen, die erstmals nach Frankreich einreisen und ein mehrjähriges oder dauerhaftes Aufenthaltsrecht anstreben, einschließlich anerkannter Flüchtlinge.² Der Begriff *Drittstaatsangehörige* meint hier und im Folgenden Personen, die keine Staatsangehörigkeit des jeweiligen Staates oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen, also keine Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind. Die Einhaltung der im Integrationsvertrag festgelegten Verpflichtungen ist eine zentrale Voraussetzung für die Erteilung eines bis zu vier Jahren gültigen Aufenthaltstitels. Ziel des Gesetzgebers ist es, Integrationsleistungen stärker einzufordern.

Mit dem CIR ist ein eigenständiges Verfahren verbunden: Es erfolgt ein persönliches Gespräch mit einem Mitarbeitenden des französischen Amts für Einwanderung und Integration (OFII).³ In diesem Rahmen werden die individuelle Lebenssituation, soziale und berufliche Aspekte erörtert, der persönliche Bedarf hinsichtlich Spracherwerb identifiziert sowie die Weiterleitung an zuständige Behörden vorbereitet, die den jeweiligen Integrationsbedarfen entsprechen (z. B. Arbeitsmarktin-tegration, soziale Unterstützung, Familienleistungen). Am Ende des Gesprächs wird der CIR unterschrieben.⁴ Der Vertrag ist in drei Teile aufgegliedert: 1. Verpflichtungen des Staates, 2. die Verpflichtungen der Zugezogenen und 3. die Dauer des Vertrages. Neben dem persönlichen Gespräch verpflichtet sich Frankreich zum Angebot von zwei verpflichtenden Integrationskursen: *Prinzipien und Werte der Französischen Republik* und *Leben und Zugang zur Arbeit in Frankreich*. Außerdem verpflichtet sich das OFII, einen Sprachtest durchzuführen und, falls erforderlich, einen Sprachkurs anzubieten, um A1-Sprachniveau zu erreichen. Auf der anderen Seite verpflichten sich die Zugezogenen die *wesentlichen Werte der französischen Gesellschaft und der Republik* zu respektieren. Außerdem mit *Regelmäßigkeit und Ernsthaftigkeit* an den Schulungen teilzunehmen und die im Gespräch beim OFII empfohlenen Schritte durchzuführen. Der Integrationsvertrag wird auf ein Jahr geschlossen und kann bei berechtigtem Grund um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bei mangelnder Teilnahme oder Ablehnung der republikanischen Werte ist eine Kündigung des Vertrages möglich. Rechtlich handelt es sich nicht um eine Kündigung im zivilrechtlichen Sinne, sondern die Feststellung, dass der Zugewanderte den Vertrag nicht erfüllt hat. Die Nichterfüllung wird über das Erfordernis *gesellschaftlicher Integration* im Rahmen befristeter, kurzzeitiger Titelerteilungen und -verlängerungen gewichtet. Ein Interview mit einem Mitarbeitenden des OFII am Ende der Absolvierung des individuell ermittelten Kurszeitbedarfs soll Fortschritte evaluieren.

In den Jahren zwischen 2016 und 2023 hob der französische Gesetzgeber die Anforderungen und den Umfang der Integrationskurse sukzessive an. Seit 2019 beträgt die Dauer der Staatsbürgerkunde vier Tage.⁵ Für die Durchführung der CIR-Kurse wurden 2023 76,3 Mio. Euro an die durchführenden Träger (Kursanbieter) ausgeschüttet, ca. 1.032 Euro pro Teilnehmenden/CIR-

Unterzeichnenden.⁶ Der Umfang des Sprachunterrichts wurde zuletzt auf bis zu 800 Stunden angehoben speziell für nicht alphabetisierte Personen oder solche mit einfachen Schulabschlüssen. Ein mehrjähriger, in der Regel vier Jahre gültiger Aufenthaltstitel setzt das Niveau A1, ab 2026 das Niveau A2 voraus. Ein zehnjähriger Aufenthaltstitel setzt das Niveau A 2, ab 2026 das Niveau B1 voraus.

Eine jüngere empirische Untersuchung auf der Basis einer Befragung von Migrantinnen und Migranten zu diesem Verfahren gelangt zu dem Schluss, dass die Mehrheit das Gespräch und die Hinweise auf die verpflichtende Gesetzeslage als hilfreich bis sehr hilfreich empfand.⁷ Ein Blick auf die Erteilungsstatistik offenbart weiter, dass der mehrjährige Aufenthaltstitel unter Abschluss eines CIR von 30.000 im Jahr 2016 auf 762.000 im Jahr 2023 anstieg.⁸ Die Entwicklung der Erteilungszahlen lässt den Schluss zu, dass mehr Personen für die Erlangung eines mehrjährigen Aufenthaltsrechts zur Erbringung konkreter Integrationsleistungen bereit sind. Empirische Effekte des CIR, etwa ob Verfahren und rechtlich gerahmte individuelle Vereinbarung eine verbesserte Arbeitsmarktintegration als zuvor auslösen, sind jedoch (noch) nicht identifizierbar.

Die individuelle Feststellung im Verfahren sowie die adressatenspezifische Ausgestaltung durch den Abschluss des CIR stellen im Ergebnis zwar keinen individuell ausgehandelten Vertrag dar. Sie folgen einer klaren gesetzlichen Rahmung und vorgegebenen Struktur. Gleichwohl zielt das Verfahren auf eine intensivierte Bindung von Zugewanderten ab, indem ein explizites Bekenntnis zu Demokratie und gesellschaftlichen Werten eingefordert wird.

Dänemark

Seit den frühen 2000er-Jahren hat Dänemark seine integrationspolitischen Anforderungen deutlich konkretisiert – insbesondere im Hinblick auf Sprachkompetenzen und gesellschaftliche Kenntnisse. Die hiermit einhergehenden Verschärfungen wurden nicht in einem einzigen Reformpaket umgesetzt, sondern fanden Eingang in eine Vielzahl gesetzlicher Einzeländerungen.⁹

Für Flüchtlinge sowie Personen im Rahmen der Familienzusammenführung gilt in Dänemark das Integrationsgesetz (*Integrationsloven*). Es sieht die verpflichtende Unterzeichnung einer Integrationsvereinbarung (*Integrationskontrakt*) mit der lokal zuständigen Behörde, dem Gemeinderat der aufnehmenden Kommune, vor. Diese vertragliche Vereinbarung stellt ein zentrales Steuerungsinstrument im Integrationsprozess dar. Sie dient nicht nur der systematischen Begleitung der Integration, sondern reflektiert auch die Annahme eines erhöhten Unterstützungsbedarfs innerhalb dieser Gruppen. Der dänische Gesetzgeber greift hier bewusst steuernd ein: Die Kommunen sind verpflichtet, innerhalb eines Monats gemeinsam mit den Betroffenen ein individuelles Integrationsprogramm zu vereinbaren. Ziel ist es, die Eigenverantwortung der Zugewanderten zu stärken und ihre zügige Eingliederung in Arbeitsmarkt und Gesellschaft zu fördern.

Die Integrationsvereinbarung erfasst detailliert die individuellen Bedarfe in den Bereichen Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration, soziale Unterstützung und weiterer relevanter Aspekte. Diese Bedarfe fließen in verpflichtende Kurse und Termine, die ebenfalls in der Integrationsvereinbarung niedergelegt werden. Für die sprachliche Förderung ist der örtlich zuständige Anbieter von Dänisch-Kursen einzubeziehen, um eine passgenaue Einstufung und Weiterentwicklung der Sprachkompetenzen sicherzustellen. Die Kommunen in Dänemark sind verpflichtet, Dänisch-Unterricht anzubieten. Sie tun das entweder über kommunale Sprachzentren oder Betriebsverträge mit privaten Anbietern, bei denen dann aufsichtsrechtliche Kontrollen zur Qualitätssicherung durchzuführen sind. Hinsichtlich der beruflichen und ausbildungsbezogenen Ziele sind erforderliche Kursbedarfe zu identifizieren und verbindlich festzulegen. Die gesetzlichen Sanktionen bei unentschuldigtem Fernbleiben sowie das Monitoring der Vertragserfüllung ist ebenfalls in der Integrationsvereinbarung niedergeschrieben. Die Kommune ist verpflichtet, in festgelegten zeitlichen

Intervallen gemeinsam mit dem Drittstaatsangehörigen Fortschritte und Herausforderungen im Rahmen der Integrationsvereinbarung zu evaluieren.¹⁰

Der Spracherwerb erfolgt über den Dänisch-Unterricht für erwachsene Ausländer, dessen Kursstufen sich nicht strikt am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientieren. Für Personen, die unter das Integrationsgesetz fallen, muss der Unterricht spätestens einen Monat nach Übernahme durch die zuständige Gemeinde beginnen. Ein konkretes Sprachniveau wird nicht pauschal vorgegeben, sondern individuell vereinbart.

Kann zwischen der örtlichen Behörde und dem ausländischen Staatsangehörigen keine Einigung über den Inhalt des Vertrags erzielt werden, legt die Behörde den Vertragsinhalt einseitig fest. Die Integrationsvereinbarung bleibt in Kraft, bis der Drittstaatsangehörige ein Daueraufenthaltsrecht erworben hat.

Für Drittstaatsangehörige, die ein Daueraufenthaltsrecht in Dänemark anstreben, gilt das dänische Ausländergesetz (*udlændingeloven*). Grundsätzlich werden an die Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts hohe Anforderungen gestellt.¹¹ Außerdem ist es notwendig, eine einseitige Selbstverpflichtung abzugeben. Diese Erklärung zur Integration und zur aktiven Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben in Dänemark wird unterzeichnet oder es wird auf andere Weise¹² die Zustimmung bekundet. Anders als ein zweiseitiger Vertrag enthält diese Selbstverpflichtung oder Erklärung kein Verhandlungselement, sondern ist eine Bedingung für den weiteren Aufenthalt. Ihre Nichtbefolgung kann zur Aufhebung bestehender Aufenthaltstitel führen. Die Erklärung wird vom Ministerium für Kinder, Gleichstellung, Integration und Soziales erstellt. Sie ist in Dänisch und 24 weiteren Sprachen online zugänglich.¹³ Inhaltlich wird sich unter anderem zur Einhaltung demokratischer Prinzipien, zur Rechtstreue, zur Bedeutung der dänischen Sprache sowie zum Erwerb gesellschaftlicher Kenntnisse als Grundlage für ein aktives Leben in Dänemark bekannt. Darüber hinaus wird die Verantwortung für den eigenen Lebensunterhalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichberechtigte gesellschaftliche und staatsbürgerliche Entwicklung von Kindern betont. Besonders hervorgehoben werden das Verbot der weiblichen Genitalbeschneidung sowie der Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und Hautfarbe.

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, die Umsetzung der Inhalte der Erklärung durch Drittstaatsangehörige zu überprüfen. Dies erfolgt durch individuelle Gespräche, in denen Veränderungen der persönlichen Situation sowie mögliche Anpassungen von Programminhalten und Vereinbarungen erörtert werden. Seit der Gesetzesänderung 2016 sind neben einer Erstprüfung mindestens vier weitere Überprüfungen innerhalb von zwölf Monaten gesetzlich vorgeschrieben. Bei Täuschung oder Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Aufhebung bereits erteilter Aufenthaltstitel vorgesehen.

Österreich

Die gesetzliche Grundlage für Integrationsmaßnahmen in Österreich bildet das seit 2017 geltende Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz).

Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sind verpflichtet, im Rahmen einer Integrationserklärung die grundlegenden Werte der österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung anzuerkennen. Die Vermittlung dieser Inhalte erfolgt im Rahmen von fünftägigen Werte- und Orientierungskursen.¹⁴ Diese werden vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF)¹⁵ durchgeführt und finden in allen Bundesländern in den ÖIF-Integrationszentren statt. In jedem Bundesland gibt es dabei ein ÖIF-Integrationszentrum. Die Werte- und Orientierungskurse informieren über die Grundlagen des guten Zusammenlebens in Österreich und enthalten wesentliche Informationen wie der

Einstieg in den Arbeitsmarkt, die Bedeutung des Spracherwerbs, Bildung, Gleichberechtigung, Geschichte, Kultur und Demokratie.

Für Drittstaatsangehörige¹⁶, die sich dauerhaft und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, sieht das Integrationsgesetz den Abschluss einer sogenannten „Integrationsvereinbarung“¹⁷ vor. Sie gliedert sich in zwei Module, die unterschiedliche Anforderungen und Zielsetzungen verfolgen. Der Begriff „Modul“ wird verwendet, um die strukturierte, stufenweise Gestaltung des Integrationsprozesses zu kennzeichnen. Modul 1 ist verpflichtend für eine Reihe von befristeten Aufenthaltstiteln. Die Erfüllung dieses Moduls muss innerhalb von zwei Jahren nach erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels erfolgen. Inhaltlich umfasst Modul 1 den Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau A2 sowie Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich. Modul 2 baut auf Modul 1 auf und umfasst vertiefte Sprachkenntnisse (B1-Niveau) sowie eine weiterführende Wertevermittlung. Es ist Voraussetzung für den Erhalt eines Daueraufenthaltstitels sowie für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Das Werte- und Orientierungswissen kann online über digitale Lernmodule und Modelltests erworben werden. Daneben organisiert das ÖIF Integrationskurse. Die Inhalte gliedern sich in folgende Kategorien: Allgemeines Orientierungswissen über Österreich; Stellenwert von Sprache und Bildung; Arbeitswelt und Wirtschaft; Gesundheit; Wohnen und Nachbarschaft; Prinzipien des Zusammenlebens – rechtliche Integration; kulturelle Integration.¹⁸ Um das jeweilige Modul abzuschließen, ist eine standardisierte Integrationsprüfung zu bestehen. Die Integrationsprüfung wird vom ÖIF abgenommen.

Trotz der Bezeichnung *Integrationsvereinbarung* handelt es sich im österreichischen Recht nicht um einen individuell ausgehandelten Vertrag, sondern um eine gesetzlich normierte Verpflichtung. Diese legt standardisierte Voraussetzungen für den Erwerb eines aufenthaltsrechtlichen Status fest. Der Begriff *Vereinbarung* ist daher irreführend, da er nicht auf eine zweiseitige Übereinkunft im klassischen Sinne verweist, sondern ein Instrument zur formalen Rahmung gesetzlich definierter Integrationsanforderungen darstellt.

Auch das österreichische Recht sieht bei Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung Sanktionen vor. Betrug oder das Nichtbestehen der Integrationsprüfung sind mit Geld- oder Freiheitsstrafen bewehrt. Darüber hinaus ist eine Rückkehrentscheidung zwingend zu erlassen, wenn das Modul 1 der Integrationsvereinbarung im Rahmen eines temporären Aufenthaltstitels nicht fristgerecht erfüllt wurde und allein der Betroffene die Gründe hierfür gesetzt hat. Was gesetzlich als strenge Sanktion erscheint, wird in der praxisbezogenen Anwendung durch Auslegung und unter Berücksichtigung grundrechtlicher Positionen deutlich relativiert. So wird von der Sanktion abgesehen, wenn Betroffene sich Sprachkurse nicht leisten können oder aufgrund ihrer individuellen Sprachbiographie die Prüfung nicht bestehen konnten. Eine Abschiebung ist zudem nur zulässig, wenn es völlig an der Bereitschaft, Deutsch zu lernen, fehlt und das Privat- und Familienleben nicht schwerer wiegt als die mangelnden Deutschkenntnisse.

Italien

Seit März 2012 ist in Italien die Unterzeichnung einer verbindlichen Integrationsvereinbarung (*Accordo di integrazione*) Voraussetzung für Drittstaatsangehörige¹⁹, um erstmals einen Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeit von mehr als einem Jahr zu erhalten. Die Vereinbarung verpflichtet innerhalb von zwei Jahren grundlegende Sprachkenntnisse (A2-Niveau) sowie Wissen über die italienische Gesellschaft und Rechtsordnung zu erwerben. Zentraler Bestandteil der Vereinbarung ist die Festlegung individueller Integrationsziele, die sich an den Werten der italienischen Verfassung sowie an der aktiven Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft orientieren. Zur Erreichung dieser Ziele wird ein Punktesystem (Credit-System) angewendet.

Die Vereinbarung wird in der jeweiligen Muttersprache ausgehändigt und ist mit einem Startguthaben von 16 Punkten versehen. Diese Punkte müssen durch die Teilnahme an frei zugänglichen Staatsbürgerkundekursen bestätigt werden. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren müssen mindestens 30 Punkte gesammelt werden.

Das Punktesystem ist dabei bewusst anreizmotorisch gestaltet: Punkte können durch den Besuch von Sprach- und Integrationskursen, durch berufliche Tätigkeit, Schulbesuch oder ehrenamtliches Engagement erworben werden. Ziel ist es, sowohl die sprachliche und gesellschaftliche Teilhabe zu fördern als auch die Eigenverantwortung der Zugewanderten zu stärken. Die Punktevergabe ist gestaffelt: Für einen A1-Sprachnachweis werden beispielsweise 14 Punkte vergeben, für B1 hingegen 26 Punkte. Für gute Kenntnisse über Staatskunde und ziviles Leben in Italien werden 9 Punkte angerechnet.

Gleichzeitig sieht das System auch Sanktionsmechanismen vor: Fehlverhalten wie Straftaten führen zu einem Punkteabzug. Ein erheblicher Punktverlust – etwa durch wiederholte Nichterfüllung von Integrationsanforderungen – kann aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, einschließlich der Einleitung von Ausweisungs- oder Abschiebungsverfahren. Bei Nichtteilnahme an den Staatsbürgerkundekursen verfallen beispielsweise 15 der 16 Credits.

Die Vereinbarung ist zunächst auf zwei Jahre befristet und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Zuständig für die Umsetzung sind die *Sportelli Unici per l'Immigrazione*, zentrale Verwaltungsstellen in den Präfekturen. Eine verpflichtende Verfahrensbegleitung oder Zwischenbeurteilung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Aufgrund der dezentralen Organisation variiert die Umsetzung stark zwischen den Regionen. Trotz des strukturierten Ansatzes gibt es darüber hinaus wenig Daten zur Evaluation der Maßnahmen, die Rückschlüsse auf ihre Effektivität geben könnte. Ein Bericht des italienischen Innenministeriums aus dem Jahr 2018 zeigte allerdings, dass ein von der EU teilweise mitfinanziertes Pilotprojekt, in dem Integrationsvereinbarungen in Abschluss und Beratung verstärkt durch die zuständige Behörde begleitet wurden, zu mehr Nachfragen nach Kursen und erhöhten Abschlusszahlen geführt hat.

Schweiz

Mit einer Reform im Jahr 2008 erhielten die Kantone die Möglichkeit, Integrationsvereinbarungen als Instrument zur Steuerung von Aufenthaltsrechten einzusetzen.²⁰ Dabei können gesetzliche Voraussetzungen wie der Erwerb von Sprachkenntnissen, die Teilnahme an Integrationskursen oder die Achtung der Grundwerte der Bundesverfassung vertraglich festgehalten werden.

Die Kantone entscheiden individuell, ob und wann sie Integrationsvereinbarungen einsetzen. Es besteht keine Pflicht. Vielmehr werden sie situativ angewendet abhängig vom Integrationsgrad und den persönlichen Umständen der betroffenen Person. Einige Kantone nutzen das Instrument aktiv und knüpfen Aufenthaltsverlängerungen an konkrete Integrationsleistungen, andere verzichten weitgehend auf vertragliche Regelungen und setzen stattdessen auf allgemeine gesetzliche Anforderungen oder freiwillige Angebote. Die Nutzungstendenz ist eher rückläufig und vor allem in den Deutschschweizer Kantonen und Tessin verbreitet. In der Literatur wird die individuelle, eng begleitende, d.h. persönlich-biographische Analyse im Verfahren als entscheidend für den Erfolg der Nutzung dieses Instruments in den es aufgreifenden Kantonen unterstrichen.²¹

Diese Vielfalt entspricht der föderalen Struktur der Schweiz und erlaubt eine Anpassung an regionale Gegebenheiten und integrationspolitische Prioritäten. Die Schweiz steht damit exemplarisch für ein Modell, in dem Integrationsvereinbarungen als ergänzendes, aber nicht zwingendes Instrument zur Anwendung kommen. Sie zeigen, wie vertragliche Formen migrationspolitischer

Steuerung flexibel in bestehende rechtliche Rahmen eingebettet werden können – und zugleich, wie stark deren Wirkung von der konkreten Umsetzung auf kantonaler Ebene abhängt.

Rechtslage in Deutschland

Das deutsche Recht kennt keine Integrationsvereinbarungen. Wie eingangs zitiert, wird im aktuellen Koalitionsvertrag eine Einführung anvisiert. Bevor auf die Strukturen des geltenden Aufenthaltsrechts der Bundesrepublik eingegangen wird, ist aber ein Modellversuch in Erinnerung zu rufen.

Unverbindliche Integrationsvereinbarungen 2011–2013

Unter der damaligen Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Maria Böhmer, wurde zwischen 2011 und 2013 in insgesamt 18 deutschen Kommunen ein Modellprojekt zu freiwilligen Integrationsvereinbarungen durchgeführt. Die Idee geht zurück auf die Unabhängige Kommission *Zuwanderung* unter Leitung von Rita Süßmuth (Süßmuth-Kommission), die in ihrem 2001 veröffentlichten Bericht einen *Integrationsvertrag* als mögliches integrationspolitisches Instrument vorschlug.²²

Damals wurden keine Vereinbarungen mit Behörden geschlossen. *Vertragspartner* waren die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD). Folglich waren auch keine Sanktionen bei Nichteinhaltung vorgesehen. Vielmehr erfolgte eine kontinuierliche individuelle Begleitung im Sinne einer strukturierten Einzelfallbetreuung.

Im genannten Zeitraum wurden in 87 Migrationsberatungsstellen rund 4.000 Integrationsvereinbarungen geschlossen. Das Instrument wurde laut der Webseite der Beauftragten als ergänzender Baustein neben gesetzlichen Maßnahmen wie der verbesserten Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder Projekten wie dem Nationalen Integrationsplan gesehen, um den Prozess der Integration verbindlicher zu machen.²³ Eine flächendeckende Umsetzung erfolgte jedoch nicht. Das kann am fehlenden Beratungsnetzwerk in der Fläche und den im Dezember 2013 erfolgten Regierungswechsel mit anderen Koalitionspartnern gelegen haben.

Strukturen im geltenden Aufenthaltsrecht

Ein Blick in die rechtlichen Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland zeigt, dass viele Elemente aus Integrationsverträgen anderer Staaten auch bei uns gelten. Dazu zählen verbindliche Anforderungen an ein bestimmtes Sprachniveau und Kenntnisse des Rechts- und Gesellschaftssystems. Das ist jedoch erst beim Erwerb eines dauerhaften Aufenthaltsrechts der Fall. Temporäre Aufenthaltstitel enthalten entweder keine expliziten Sprachanforderungen, da ein entsprechendes Niveau für den jeweiligen Zweck vorausgesetzt wird. Das ist etwa für solche zwecks Studienaufenthalte der Fall. Andere sehen solche Anforderungen ausdrücklich vor, etwa im Rahmen von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Eine breite Erforderung von Rechts- und Gesellschaftskenntnissen findet auf dieser Ebene aber noch nicht statt.

Der Abschnitt über die Integrationskurse im Aufenthaltsgesetz verdeutlicht das geltende Integrationsverständnis des deutschen Rechts. Danach wird die „Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland [...] gefördert und gefordert.“²⁴ Unter dem Begriff *rechtmäßig auf Dauer* werden Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, bestimmte Geduldete sowie Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel erfasst. Darüber hinaus können Asylberechtigte, international Schutzberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet werden – insbesondere dann, wenn ihre Deutschkenntnisse lediglich eine einfache Verständigung ermöglichen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Integrationskurse erfolgt durch die Integrationsverordnung (IntV). Die Grundstruktur sowie zentrale Inhalte sind jedoch bereits im Aufenthaltsgesetz festgelegt: Ziel der Kurse ist neben dem Erwerb von Sprachkenntnissen die Vermittlung grundlegender Kenntnisse von deutscher Rechtsordnung, Kultur und Geschichte, damit Ausländer „ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können“.²⁵ Ganz praktisch sind die Integrationskurse in einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer aufgeteilt, ergänzt durch einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, Kultur und Geschichte in Deutschland. Die Integrationsverordnung legt für die Sprachkurse insgesamt 600 Unterrichtsstunden fest, unterteilt in drei Einheiten zu jeweils 100 Stunden im Basis- und Aufbaukurs. Im Einzelfall können bei besonderem Bedarf Sprachkurse mit bis zu 900 Stunden angeboten werden. Der Orientierungskurs ist darauf ausgerichtet, Kenntnisse über das demokratische Staatswesen, die Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit zu vermitteln. Er findet im Abschluss an die Sprachkurse statt und umfasst 100 Stunden. Am Ende steht ein Abschlusstest mit Blick auf den Spracherwerb, mit dem die Niveaustufen A2 bis B1 nachgewiesen werden können, sowie ein bundeseinheitlicher Test „Leben in Deutschland“, der die Kenntnisse aus dem Orientierungskurs prüft. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt online nicht nur den gesamten Fragenkatalog für den Einbürgerungstest zur Verfügung, sondern bietet auch ein interaktives Online-Testcenter zur Vorbereitung an.²⁶

Auch das deutsche Aufenthaltsrecht sieht Sanktionen bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen vor. Wer trotz Verpflichtung nicht am Integrationskurs teilnimmt, muss mit einem Bußgeld rechnen. Von größerer praktischer Relevanz sind jedoch die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen. Die nicht ordnungsgemäße Teilnahme an einem verpflichtenden Integrationskurs kann bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt werden. Im schlimmsten Fall kann es zu einer Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommen. Besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Verlängerung, muss der Nachweis erbracht werden, dass eine gesellschaftliche und soziale Integration „anderweitig“ erfolgt ist. Andernfalls kann die Verlängerung abgelehnt werden, wobei die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, die schutzwürdige Bindung an das Bundesgebiet sowie die Auswirkungen auf im Bundesgebiet lebende Familienangehörige berücksichtigt werden müssen.

Das Grundgesetz steht Integrationsvereinbarungen nicht im Weg. Sie würden bereits im Aufenthaltsrecht eingeforderte Elemente bündeln: Spracherfordernisse, Rechts- und Gesellschaftskenntnisse und ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Diese sind verfassungsrechtlich unbedenklich, solange keine ausforschende Gesinnungsprüfung erfolgt. Sie knüpfen jeweils an erlernbare Fertigkeiten an. Gleches gilt für Sanktionsregelungen oder Ausschlussgründe. Auch sie knüpfen an nach außen erkennbare Handlungen Betroffener an. Dafür steht beispielhaft der Ausschluss der Einbürgerung bei antisemitischen, rassistischen oder sonst menschenverachtenden Handlungen. Bei selbst nach außen getragenen Handlungen ist es verfassungsrechtlich legitim, hierauf zu reagieren.²⁷ Im Aufenthaltsrecht sind ähnliche Anforderungen bislang weniger ausgeprägt. Sie sollten jedoch für die Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts und bei Verlängerung stärker berücksichtigt werden.

Einordnung und konkrete Handlungsempfehlungen

Die vorliegenden Ausführungen verdeutlichen die Vielfalt möglicher Ausgestaltungen. Die aufgeführten Länder helfen Einwandernden durch Integrationsvereinbarungen dabei, die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht zu erfüllen. Dies verleiht dem Vorgehen der Behörden – zum Beispiel bei festen Regeln und Sanktionen – auch eine gemeinsame, einvernehmliche Seite. Wie stark einzelne Personen beteiligt werden und wie gut sich die Maßnahmen an ihre Bedürfnisse anpassen, ist dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet. Frankreich setzt auf eine adressatenspezifische

und individuelle Vereinbarung, um Einwandernden zu helfen, die gesetzlichen Bedingungen für einen Aufenthalt zu erfüllen. In Italien und Österreich spielen individualisierte vertragliche Absprachen eine geringere Rolle. Insgesamt zeigt sich, dass eine **engmaschige Begleitung und Evaluation** der Kursbesuche und Trainings wichtig ist, damit die Integrationsvereinbarungen nicht zu behördlichen Auflagen mit starrer Erfüllungsfrist werden.

Die geltende Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland zeigt, dass auch ohne formelle Integrationsvereinbarungen vergleichbare Elemente als rechtliche Erteilungsvoraussetzung für Daueraufenthaltsrechte Anwendung finden. Der Nachweis erbrachter Integrationsleistungen wird zunehmend frühzeitig eingefordert – teilweise bereits im Rahmen der Verlängerung befristeter Aufenthaltstitel. Der Unterschied zu Frankreich und Dänemark liegt somit nicht in den inhaltlichen Anforderungen, sondern in deren institutioneller Einbettung: In Deutschland fehlt bislang eine **systematische und vertraglich geregelte Rahmung vergleichbarer Voraussetzungen und Integrationserwartungen**. Eine verpflichtende individuelle Bedarfsermittlung in Verbindung mit einem gesetzlich geregelten Integrationsvertrag ist nicht vorgesehen, ebenso wenig eine behördliche Verpflichtung zur begleitenden Evaluation in regelmäßigen Abständen, wie sie in Dänemark und – in abgeschwächter Form – in Frankreich gesetzlich verankert ist.

Es gibt bisher keine klaren Belege dafür, dass vertragliche Elemente wie Integrationsvereinbarungen die Integration tatsächlich verbessern, weil vor allen Dingen aussagekräftige Daten fehlen. Rechtlich zeigen die Betrachtungen jedoch deutlich: Vertragliche Elemente führen keine neuen rechtlichen Voraussetzungen ein. Vielmehr **bündeln sie inhaltliche Anforderungen und präsentieren diese gegenüber den Antragstellenden als gemeinsame Vereinbarung**. Es wäre verfehlt, dies als reine Symbolpolitik abzutun. Ziel ist es, dass sich die Einzelnen stärker an die Vereinbarungen gebunden fühlen. Auch der explizite Verweis auf mögliche Sanktionen unterstreicht den Aspekt der **Eigenverantwortung**. Dies wäre ganz im Sinne einer Integrationspolitik, die sich am Leitsatz *Fördern und Fordern* orientiert. Es beruht auf der Idee eines Anreizsystems, das Migrantinnen und Migranten zu Integrationsbemühungen motivieren soll.

Die Ansätze und **Erfahrungen aus Frankreich** sollten genauer betrachtet werden, um mögliche Impulse für die eigene Praxis zu gewinnen. Außerdem scheint ein genauer Blick auf das **Credit-System in Italien** für die deutsche Debatte lohnend.

Der Blick auf die anderen Länder hat auch gezeigt, dass selbst zentral organisierte Staaten bei der Umsetzung integrationspolitischer Maßnahmen auf **dezentrale Strukturen** setzen – entweder über dezentral strukturierte Verwaltungsbehörden (Frankreich, Italien, Österreich) oder durch die intensive Einbeziehung der Kommunen (Dänemark). Wenn Integrationsvereinbarungen in Deutschland erfolgreich eingeführt werden sollen, ist ein begleitendes Verfahren besonders wichtig. Hierfür wären Ressourcen notwendig, insbesondere mit Blick auf die strukturelle Überlastung der Ausländerbehörden. In **Nordrhein-Westfalen** könnte eine Angliederung an die sogenannten **Kommunalen Integrationszentren** erfolgen.²⁸ Dies ist eine Kooperation zivilgesellschaftlicher Akteure, kommunaler Behörden – einschließlich Ausländer- und Einbürgerungsbehörden – sowie dem Land Nordrhein-Westfalen. Erklärtes Ziel ist die gesellschaftliche Teilhabe und Integration von Eingewanderten durch Programme und Beratungsangebote zu verbessern. Die Kommunen sind dabei verpflichtet, die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen sowie deren Bedarf an Beratung und Begleitung systematisch zu erfassen und zu berücksichtigen. Integrationsvereinbarungen könnten dabei einen weiteren wichtigen Baustein darstellen. Gespräche, die dem Abschluss einer verpflichtenden Integrationsvereinbarung vorausgehen, dienen dem Zweck, **individuellen Bedarf** hinsichtlich Sprachkenntnisse, Rechts- und Gesellschaftswissen sowie möglicher Anschlusskontakte zu relevanten Behörden (z. B. für Soziales, Familie, Arbeitsmarktintegration) zu **identifizieren** und zu adressieren. Dies spricht gegen die Konzentration solcher Aufgaben in

einer zentralen Bundesbehörde und für die **Nutzung bestehender länder- und kommunalbezogener Verwaltungsstrukturen.**

Trotz dezentraler Strukturen scheint es empfehlenswert, das **Verfahren** und die Gestaltung der Integrationsvereinbarung in gewissem Maße **bundesweit zu vereinheitlichen**. Für den Abschluss der Integrationsvereinbarungen könnte der Bundesgesetzgeber eine gesetzliche Grundlage im Aufenthaltsgesetz schaffen – einschließlich einer Verordnungsermächtigung, entsprechend der Ausgestaltung der Integrationskurse.²⁹ Verfahrensrechtlich wäre es denkbar, dass der Bund – in Anlehnung an § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, der die Einrichtung mindestens einer zentralen Ausländerbehörde pro Bundesland für bestimmte Visumanträge vorsieht – die Länder verpflichten, eine zuständige Ausländerbehörde zu benennen, die landesweit ein einheitliches Verfahren für den Abschluss und die Begleitung von Integrationsvereinbarungen sicherstellt oder diesen Prozess zentral übernimmt. Für die Begleitung und Evaluation der Umsetzung könnte wiederum auf bestehende Strukturen wie die Kommunalen Integrationszentren in Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen werden, die zugleich eine Anbindung an weitere nichtstaatliche Träger vor Ort ermöglichen.

Integrationsvereinbarungen sollten nicht mit der Erwartung verbunden werden, kurzfristig tiefgreifende Veränderungen zu bewirken. Gleichwohl zeigen die praktischen Beispiele, dass solche Vereinbarungen durchaus das Potenzial besitzen, integrationspolitisch wirksam zu sein. Das setzt eine konsequente und strukturierte verfahrensrechtliche Begleitung voraus. Wenn Integrationsvereinbarungen gut konzipiert und umgesetzt werden, können sie langfristig ein Mosaikstein für eine gelungenere Integration sein.

¹ https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf

² Ausgenommen sind aufgrund der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG Unionsbürger und ihnen gleichgestellte Personen. Dazu Personen, die bestimmte Voraussetzungen wie bereits achtjährigen Aufenthalt und fünfjährigen Schulbesuch vor Inkrafttreten der Regelungen erfüllten.

³ Office français de l'immigration et de l'intégration, OFII; es handelt sich um eine zum Innenministerium gehörende nationale Behörde, die über alle Departements verteilte Büros unterhält und mit lokalen Behörden zusammenarbeitet.

⁴ Ein Muster ist abrufbar unter: <https://bit.ly/3TY4KaV>

⁵ Das frz. Innenministerium stellt eine App mit Übungsfragen bereit, vgl. <https://bit.ly/46lSijt>, zu den Inhalten (Module: die wichtigsten geografischen, historischen und kulturellen Merkmale sowie Rechte und Pflichten Frankreichs/in Frankreich; Gesundheit; Beschäftigung; Elternschaft) die Übersicht unter <https://bit.ly/4597mb9>.

⁶ <https://www.ccomptes.fr/en/documents/74959>

⁷ Virginie Jourdan/Marie Prévot, Les signataires du contrat d'intégration républicaine (CIR), Résultats de l'enquête Elipa 2, Hommes & migrations, 1336 | 2022, 187 (190 f.) mit genauerer Aufschlüsselung und dem Zusammenhang zwischen stark fehlenden Sprachkenntnissen und einer geringeren Bewertung dieser Interviews.

- ⁸ *Paul Bugat, Politiques d'intégration des étrangers primo-arrivants en France: le cas du Contrat d'intégration républicaine (CIR), Une intégration par les valeurs, la langue et l'emploi, Avril 2024, 45 f. mwN.*
- ⁹ Einen Überblick über die Entwicklung und schwierige Zugänglichkeit der verstreuten Einzeländerungen gibt *Silvia Adamo, The Danish Legal Framework for Migration: Between a Humanitarian Past and a Restrictive Present*, in: Marie-Claire Foblets/Jean-Yves Carlier (Hrsg.), *Law and Migration in a Changing World*, 2022, 259 (260, 267 ff., 295 ff.).
- ¹⁰ Eine Verordnung des Ministeriums für Ausländer- und Integrationsfragen vom 27.9.2016 (VO) gestaltet die materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen weiter aus, vgl. <https://bit.ly/3H2vHHy>
- ¹¹ Es muss mindestens fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt vorliegen, keine strafrechtlichen Verurteilungen bestimmter Höhe, keine Schulden gegenüber der öffentlichen Hand in bestimmter Höhe, kein Sozialleistungsbezug in den vergangenen drei Jahren vor Beantragung des Daueraufenthaltsrechts, das Bestehen eines Sprachtests und es muss in den letzten drei Jahren vor Beantragung des Daueraufenthaltsrechts eine Ausbildung absolviert worden oder ein Beruf ergriffen worden sein.
- ¹² Beispielsweise mündliche Zustimmung oder bei digitaler Antragstellung ohn.e Unterschrift.
- ¹³ Alle Sprachfassungen abrufbar unter: <https://bit.ly/4eBJRM6>.
- ¹⁴ <https://www.integrationsfonds.at/kurse/werte-und-orientierungskurse/>
- ¹⁵ Der ÖIF ist ein Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, d.h. eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit und vorgegebenen Aufgaben; er wurde 1991 aus dem Bundesministerium für Inneres ausgegliedert.
- ¹⁶ Personen, die weder EU-Bürgerinnen/EU-Bürger noch sonstige EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger noch Schweizerinnen/Schweizer sind; auch Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte fallen nicht unter die Integrationsvereinbarung.
- ¹⁷ https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/Seite.120500.
- ¹⁸ <https://werte.sprachportal.at/course/view.php?id=3>
- ¹⁹ Ab 16 Jahren; ausgenommen Unionsbürger.
- ²⁰ Heute Art. 58b Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG.
- ²¹ *Eva Tov, Wann machen Integrationsvereinbarungen Sinn? Evaluationsergebnisse eines Schweizer Pilotprojektes zur Einführung von Integrationsvereinbarungen in fünf Kantonen, ZAR 2012, 51 ff., bes. 53-55 mwN.*
- ²² Zuwanderung gestalten, Integration fördern, Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“, 2001, 260 f.: „[...] sollten sich die Zuwanderer in einem individuell abgeschlossenen Integrationsvertrag verpflichten, an den Kursen teilzunehmen und einen ihrer sozialen und finanziellen Situation angemessenen Anteil der Kurskosten zu übernehmen. [...]“.
- ²³ Bericht abrufbar unter <https://bit.ly/4m4goNq>
- ²⁴ § 43 Abs. 1 AufenthG.
- ²⁵ § 43 Abs. 2 Satz 3 AufenthG.

- ²⁶ Abrufbar unter <https://bit.ly/4eMuMHG>
- ²⁷ Für praktische Schwierigkeiten am Beispiel der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der Loyalitätserklärung und dem Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands im Einbürgerungsrecht *Ferdinand Weber*, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), Ausländerrecht, 3. Aufl. 2025, § 10 StAG Rn. 25-27.
- ²⁸ <https://www.kim.nrw/kim-fuer-akteurinnen/wissensbereich-zum-kim/die-kommunalen-integrationszentren-als-zentrale-akteure-des-kommunalen-integrationsmanagements>
- ²⁹ § 43 Abs. 4 AufenthG.

Impressum

Die Autoren

Dr. Franziska Rinke studierte Rechtswissenschaften und ist seit Januar 2012 als Rechtsanwältin bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zugelassen. Seit August 2015 ist sie für die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. tätig und verantwortet dort aktuell den Themenbereich Integration.

Dr. Ferdinand Weber studierte Rechtswissenschaften und ist Akademischer Rat auf Zeit und Habilitand am Institut für Völkerrecht und Europarecht an der Georg-August-Universität Göttingen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte liegt in Statusrechten und dem Migrationsrecht inklusive der Verbindungen zum Völker- und Europarecht.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Dr. Franziska Rinke
Abteilung Gesellschaftlicher Zusammenhalt
Hauptabteilung Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3507
franziska.rinke@kas.de

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2025
Gestaltung: yellow too Pasiek & Horntrich GbR

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).